

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1995

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Lampen mit einseitigem Anschluß

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/533/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates
vom 23. März 1992 über ein gemeinschaftliches System
zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 880/92 sind die Bedingungen für die
Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens nach
Produktgruppen festzulegen.

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
880/92 ist die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses
anhand der für die Produktgruppe geltenden spezifischen
Umweltkriterien zu beurteilen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 hat
die Kommission die wichtigsten Interessengruppen im
Rahmen eines Anhörungsgremiums konsultiert.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 7 der
Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eingesetzten
Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Produktgruppe „Lampen mit einseitigem Anschluß“
umfaßt sämtliche Allgebrauchslampen mit einseitigem

Bajonett-, Schraub- oder Stiftsockel. Die Lampen müssen
für die üblichen Spannungen des öffentlichen Versor-
gungsnetzes geeignet sowie im Handel frei erhältlich sein.

Artikel 2

Umweltfreundlichkeit und Gebrauchstauglichkeit der in
Artikel 1 definierten Produktgruppe werden nach den im
Anhang genannten spezifischen Umwelt- und Leistungs-
kriterien beurteilt.

Artikel 3

Die Definition der Produktgruppe und die Kriterien
gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab Bekannt-
gabe dieser Entscheidung.

Artikel 4

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält die Produkt-
gruppe den Produktgruppenschlüssel „008“.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1995

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.

ANHANG

A. UMWELTKRITERIEN

Das Umweltzeichen wird nur vergeben, wenn die Lampe sämtliche im folgenden aufgeführte Kriterien erfüllt.

Kriterium Nr. 1 : Energetischer Wirkungsgrad

Das Kriterium basiert auf der Eingangsenergie (Wattverbrauch).

Die Lichtausbeute einer Lampe muß mindestens den folgenden Werten entsprechen :

Wattverbrauch	Lichtausbeute (*) Wirkungsgrad
< 10 W	40 lm/W
10—18 W	45 lm/W
> 18 W	55 lm/W

(*) Gemessen nach dem Verfahren des Dokuments Nr. 84 (1989) der Internationalen Beleuchtungskommission.

Kriterium Nr. 2 : Quecksilber

Einzelne Lampen sollten nicht mehr als 10 mg Hg sowie höchstens 1,4 mg Hg/Mlmh enthalten.

Der Quecksilbergehalt ist mit dem in der Anlage zu dieser Entscheidung beschriebenen Verfahren zu prüfen.

Kriterium Nr. 3 : Verpackung (*)

Schichtstoff und Verbundkunststoff dürfen nicht verwendet werden. Pappverpackungen müssen zu mindestens 65 Gewichtsprozent aus stofflich verwertetem Material bestehen.

B. GEBRAUCHSTAUGLICHKEITSKRITERIEN

Kriterium Nr. 4 : Produktinformationeni) *Verwendung bei niedrigen Temperaturen*

Lampen, deren Funktion bei niedrigen Temperaturen beeinträchtigt wird, müssen mit der Angabe versehen sein, daß sie nicht für den Gebrauch im Freien bei Temperaturen unter 0 °C geeignet sind.

ii) *Dimmer*

Lampen, die nicht für die Verwendung mit Dimmern geeignet sind, sollten entsprechend gekennzeichnet sein.

iii) *Größe und Form*

Größe und Form einer Kompaktleuchtstofflampe im Vergleich zu einer herkömmlichen Glühlampe sollten in einem Piktogramm dargestellt sein.

iv) *Entsorgung*

Hinweise (Piktogramme oder ähnliches) auf der Verpackung sollen den Verbraucher auf die geeignete Entsorgungsart aufmerksam machen.

Kriterium Nr. 5 : Brenndauer

Die Regelbrenndauer muß $\geq 8\,000$ Stunden betragen.

Je nach Art der Lampe sind die Prüfungen IEC 64, IEC 357, IEC 901 bzw. IEC 969 durchzuführen. Bei Lampen, die in den Geltungsbereich der IEC 969 fallen, ist die von den Herstellern auf der Verpackung angegebene Betriebsdauer akzeptabel, solange die Brenndauerprüfung noch nicht abgeschlossen worden ist und die Prüfergebnisse nicht vorliegen. Das Ergebnis der Brenndauerprüfung IEC 969 ist der zuständigen Behörde so früh wie möglich mitzuteilen, spätestens aber 18 Monate nach der Beantragung des Zeichens.

(*) Dieses Kriterium ist solange vorläufig, bis ein allgemeines Konzept zur Einbeziehung von Verpackungsaspekten in Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens festgelegt worden ist.

Anlage

VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DES QUECKSILBERGHALTS

Zunächst werden die Kunststoffteile und die zugehörige Elektronik von der Bogenentladungsröhre entfernt. Die Zuleitungsdrähte werden so nah wie möglich an der Glasdichtung abgeschnitten. Anschließend wird die Röhre in eine ausreichend große, robuste Plastikflasche mit Schraubverschluß gesetzt, und eine Porzellan-kugel mit 1 Zoll Durchmesser sowie 25 ml konzentrierte Salpetersäure mit sehr hohem Reinheitsgrad (70 %) werden hinzugefügt. Die Flasche wird geschlossen und einige Minuten geschüttelt, damit die Röhre in kleine Teilchen zerfällt. Dabei wird der Verschluß regelmäßig gelockert, damit kein Überdruck entsteht. Den Inhalt der Flasche läßt man 30 Minuten unter regelmäßigem Umrühren reagieren.

Danach wird der Inhalt der Flasche durch ein säurebeständiges Filterpapier gefiltert und in einem 100-ml-Meßkolben aufgefangen. Anschließend wird Kaliumdichromat zugegeben, bis die Endkonzentration von Chrom bei 1 000 ppm liegt. Der Kolben wird nun mit reinem Wasser aufgefüllt.

Es wird eine Palette von Eichproben bis zu einer Quecksilberkonzentration von 200 ppm hergestellt. Die Lösungen werden mit Hilfe der Flammen-Atomabsorptionsspektrometrie bei einer Wellenlänge von 253,7 nm mit Untergrundkorrektur analysiert. Aus den Ergebnissen und der bekannten Lösungsmenge läßt sich der ursprüngliche Quecksilbergehalt der Lampe errechnen.

Die zuständige Behörde kann Änderungen der Einzelheiten des Prüfverfahrens vereinbaren, wenn diese aus technischen Gründen erforderlich sind.
